

Bedingungen und Vereinbarungen

x

1. Kombinationen beleidigender, rassistischer, fremdenfeindlicher oder verletzender Art sind verboten. Die Reservierung und die Verwendung einer solchen Kombination unterliegt der alleinigen Verantwortung des Inhabers, der den Antrag einreicht. Die DIV behält sich das Recht vor, jede Kombination beleidigender, verletzender, rassistischer oder fremdenfeindlicher Art zurückzurufen und zu streichen, die Gegenstand einer Anzeige bildet; und dies ohne, dass ein Ausgleich durch den Inhaber verlangt werden kann.
2. Eine allein aus Ziffern bestehende Kombination ist nicht erlaubt, außer für ein Fahrzeug, das bereits vor dem 1. Januar 1954 zugelassen wurde. Diese Bedingung wird zum Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Fahrzeugs überprüft.
3. Was das gewöhnliche Zulassungskennzeichen betrifft, genehmigt oder lehnt der leitende Beamte oder sein Beauftragter die Reservierung der von der Person, die zuvor den Antrag eingereicht hat, gewählten Zulassungsnummer ab. Die Reservierung erfolgt, sobald die entsprechende Gebühr bezahlt ist. Diese Gebühr muss für jede Reservierung einer neuen Zulassungsnummer entrichtet werden. Die Zulassungsnummer kann lediglich für ein bestimmtes Fahrzeug reserviert werden. Der Antragsteller reicht den Antrag auf Zulassung oder Wiederzulassung seines Fahrzeugs unter dieser personalisierten Aufschrift innerhalb von **fünf Monaten** nach der Reservierung ein. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Reservierung. (Art. 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen)
4. Die Anordnung der Kombination, abhängig von einem rechteckigen oder viereckigen Kennzeichen, ist so wie auf dem Bildschirm dargestellt. Sie kann nachträglich nicht mehr abgeändert werden.
5. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Wunschkennzeichens muss dies bei einer Polizeidienststelle gemeldet werden, die anschließend dessen Streichung vornimmt. Die betreffende Kombination kann folglich nicht mehr beantragt oder reserviert werden. Falls der Inhaber eine neue Kombination wünscht, muss er hierfür erneut die fällige Gebühr entrichten.
6. Die Vorschriften sind hauptsächlich im Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen (BS 8. August 2001 (FR/NE) - BS 28 Juni 2002 (DE)) zu finden.

Datum und Unterschrift